

Wolfsmilch

Wie kann man Wolfsmilch (Mundart: Warzenkraut) im biologischen Landbau bekämpfen? Sie ist seit 20 Jahren in einer Schafweide. Auf manchen Stellen geht sie nach einer Zeit weg und kommt auf einer anderen Stelle wieder, aber da dafür doppelt! Welche Herbizide kann ich als Bio-Bauer einsetzen?

S.S., Internetanfrage

Antwort: Hinter der volkstümlichen Bezeichnung Warzenkraut, aber auch Krätzekraut (was auf die frühere medizinische Verwendung gegen Warzen und Krätze hinweist), steht die über ganz Mitteleuropa verbreitete giftige Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*). Die ausdauernde Pflanze bevorzugt trocken-warme, meist kalkreiche Standorte wie Magerrasen, Bö-



Die Zypressenwolfsmilch besetzt schnell entstehende Lücken.

sungen und Waldlichtungen und blüht von April bis Mai. Zypressen-Wolfsmilch wird 15–30 cm hoch und besitzt einen kriechenden, fleischigen Wurzelstock. Dadurch kann sie, wie in der Anfrage beschrieben, entstehende Lücken sehr schnell und manchmal intensiv besetzen. Und hier ergibt sich auch die Möglichkeit, bei einer biologischen Bekämpfung anzusetzen. Ziel der Maßnahmen muss sein, einen dichten, geschlossenen Bestand zu erreichen. Dazu ist eine unter Umständen öfter wiederholte Über- oder Nachsaat mit einer geeigneten Saatgutmischung Ende August oder im

zeitigen Frühjahr erforderlich. Bei den beschriebenen Standortbedingungen wäre der Einsatz der ÖAG-Nachsaatmischung NAWEI für geschädigte Dauerweiden in trockenen Lagen (Saatmenge 15 kg/ha) besonders zu empfehlen. Ein vorangehendes Öffnen des Bodens mittels Egge, Striegel oder eines Über- oder Nachsaatgerätes sowie eine gute Rückverfestigung des Bodens nach der Saat sind auf trockenen Standorten besonders notwendig. Der Einsatz von Spritzmitteln ist bei biologischer Bewirtschaftung nicht möglich. Eine wiederholte Mahd (Umstellung der Fläche auf eine Mähweide) wäre, falls möglich, anzuraten.

Dr. Bernhard KRAUTZER, BAL
Gumpenstein

Gesetzliches Erbteil

Nach welchen Gesichtspunkten wird der gesetzliche Pflichterbbeil bei aus der Landwirtschaft ausscheidenden Kindern ermittelt? In der Annahme, dass keines der Kinder den Hof übernehmen will.

J.S. in E, NÖ

Antwort: Der Pflichtteil ist der Teil des Nachlasses, den der Pflichtteilsberechtigten (Noterbe) in jedem Fall erhalten muss, auch dann, wenn der Erblasser in einem Erbvertrag oder Testament eine andere letztwillige Verfügung getroffen hat.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb um einen so genannten Erbhof im Sinne des Anerbengesetzes handelt oder nicht. Der Erbhof ist ein bewirtschafteter – mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude versehener – landwirtschaftlicher Betrieb, auch Weinbau-, Obstbau- oder Gartenbaubetrieb,

- a) der bestimmte Eigentumsverhältnisse aufweisen muss, und zwar im
 - Alleineigentum einer Person,
 - Miteigentum von Ehegatten oder
 - Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes steht und
- b) dessen durchschnittliche Ertragsfähigkeit zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie, die nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, von 2–40 Personen (Anerbengesetz).

Bei der Beurteilung der Untergrenze der Erbhofeigenschaft kann nach einem OGH-Urteil aus dem Jahre 1996 davon gesprochen werden, dass nicht mehr die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung eines leistungsfähigen mittleren Bauernstandes im Vordergrund